



# AMTSBLATT

## des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. April 2021

Nr. 19

### Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Feststellung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

#### Feststellung:

1. Es wird nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei auf einander folgenden Tagen (11.04.2021 bis einschließlich 13.04.2021) die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschritten hat.
2. Es gelten somit ab dem 15.04.2021 (00:00 Uhr) nach der 12. BayIfSMV folgende Regelungen:
  - a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person zulässig (die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben). Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
  - b) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist nur kontaktfreier Sport zulässig unter freiem Himmel sowie unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (d.h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einem Angehörigen eines weiteren Hausstands, wobei die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben). Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

- c) Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dürfen die dort genannten Betriebe (sowie entsprechend der Positivliste des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2021\\_04\\_12\\_positivliste.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2021_04_12_positivliste.pdf)) und der Großhandel unter den Vorgaben der Sätze 3, 4 und 5 öffnen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 ist in sonstigen Ladengeschäften die Abholung vorbestellter Waren zulässig („Click und Collect“). Hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 ist die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften für einzelne Kunden zudem nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click und Meet“). Hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist, als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC- Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 nachweisen.
- d) Nach § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.  
**Hinweise:** Weiterhin zulässig sind jedoch Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3. Des Weiteren sind der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren weiterhin unter Einhaltung der Bestimmungen des § 20 Abs. 5 zulässig.
- e) Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.  
**Hinweis:** Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen sind bereits nach § 23 Abs. 1 geschlossen.
- f) Nach § 26 ist von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
  3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
  5. der Begleitung Sterbender,
  6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
  7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

3. Diese Feststellung gilt am 13.04.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 13. April 2021  
Landratsamt

Alefeld  
Regierungsdirektor

---

Dillingen a.d.Donau, 13. April 2021  
Leo Schrell, Landrat